

Frauenfeld, 23. August 2018

Entscheid Nr. 49

0120/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Sirnach

Gewässerraumlinienplan Tobelbach und Littenheider Kanal im Bereich Klinik Clienica Littenheid

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 16.04.2018 beschlossene Gewässerraumlinienplan Tobelbach und Littenheider Kanal im Bereich Klinik Clienica Littenheid wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach, unter Beilage von zwei Dossiers des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 ersucht die Gemeinde Sirnach um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes Tobelbach und Littenheider Kanal im Bereich Klinik Clienica Littenheid. Der Gewässerraumlinienplan wurde mit Bericht vom 24. April 2018 vorgeprüft und vom Gemeinderat Sirnach am 16. April 2018 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 11. Mai bis am 30. Mai statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im Bereich der Privatklinik Littenheid, Clienica AG, weist der Tobelbach markante Kapazitätsdefizite auf und bereits bei einem HQ₃₀ werden grosse Bereiche des Klinikareals überflutet. Deshalb erarbeitete die Fröhlich Wasserbau AG im Auftrag der Gemeinde Sirnach 2016 ein Hochwasserschutzprojekt. Der heute über weite Teile eingedolte Tobelbach soll dabei als offener Bach auf einem neuen Trasse um das Siedlungsgebiet herumgeführt werden.

2/2

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Deshalb wird im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen am Tobelbach und am Littenheider Kanal im entsprechenden Abschnitt auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden.

Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien. Der vorliegende Gewässerraumlinienplan im Massstab 1:500 legt im Bereich des Klinikareals die Gewässerraumlinien für einen Abschnitt des Tobelbaches und des Littenheider Kanals fest. Die gewählten Gewässerraumbreiten von 23 Meter am Littenheider Kanal und von 12 bis 15 Meter am Tobelbach erfüllen die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. AUG. 2018